
**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) am 21.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Schorndorf erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 - a) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate)
 - b) das gewerbliche Bereithalten von sonstigen Spieleinrichtungen (Spieltische, Roulette, u. ä.) mit Gewinnmöglichkeit unabhängig vom Aufstellungsort
 - c) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten in Sexkinos, Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken bzw. das gewerbliche Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.
 - d) das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swinger Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z.B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von bestimmten Personenkreisen (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z.B. Volljährigkeit) abhängt.
- (4) Von der Steuer befreit sind
 - a) Musikautomaten;
 - b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts);
 - c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind;
 - d) Spielgeräte, die auf Märkten, Festen, der „Schorndorfer Woche“ und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden;
 - e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken

bereitgestellt werden;

- f) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC's),
- g) das Betreiben von Diskothekenanlagen

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 a) und b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Steuerschuldner für die Steuer nach § 1 Abs. 2 c) und d) ist der Veranstalter, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Veranstaltung erfolgt (Veranstalter). Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. derjenige, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (3) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 7 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (4) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.
 - c) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 1 Abs. 2 d) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzen Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzen Raumes gilt die Fläche der für die Benutzer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Sauna- und Fitnessbereiche und Erfrischungsräume, mit Ausnahme der Kleiderablagen, Küchen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume.

§ 4 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
- a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
- | | |
|--|---|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 25 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 70 EUR |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 50 EUR |
| 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat | 600 EUR |
- b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
- | | |
|--|--|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 25 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 140 EUR |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 100 EUR |
| 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat | 600 EUR |
- c) Für das Bereithalten von sonstigen Spieleinrichtungen (Spieltische, Roulette u. ä.) mit Gewinnmöglichkeit unabhängig vom Aufstellungsort (§ 1 Abs. 2 b)
- | | |
|-------------------|---------|
| - je Spielerplatz | 200 EUR |
|-------------------|---------|
- d) Für das Halten einer Kabine zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos (§ 1 Abs. 2 c)
- | | |
|--------------|---------|
| - pro Kabine | 100 EUR |
|--------------|---------|
- e) Für das Halten eines Geräts zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos (§ 1 Abs. 2 c)
- | | |
|--|--------|
| - je Film- oder Video-Vorführeinrichtung | 80 EUR |
|--|--------|
- f) Für das Vorführen von Sex- und Porno-Filmen in Sexkinos (§ 1 Abs. 2 c)
- | | |
|-------------------------------|-------|
| - je Sitzplatz im Vorführraum | 5 EUR |
|-------------------------------|-------|

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.
- (3) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 1 Abs. 2 d) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Quadratmeter-Fläche 7,00 EUR.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) und b) sowie d) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts bzw. mit der Betriebsaufnahme. In den Fällen des § 1 Abs. 2 c) mit dem Tag der ersten Filmvorführung. In den Fällen des § 1 Abs. 2 a) und b) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts und in den Fällen des § 1 Abs. 2 c) mit der Entfernung der Filmvorführeinrichtung(en) bzw. der (des) Video- oder DVD-Geräte(s). In den Fällen von § 1 Abs. 2 d) mit der endgültigen Schließung der Einrichtung.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung.

Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 3.

- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführeinrichtungen
 - a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 - b) dies dem Fachbereich für Finanzen der Stadt Schorndorf innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer nach § 1 Abs. 2 a) bis c) und § 1 Abs. 2 e) wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Steuer für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen nach § 1 Abs. 2 d), ist am 15. Tag des Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat zu entrichten.
- (3) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Schorndorfer Stadtrecht - (Stand: Januar 2021)

Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7 Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Spielgerätes im Sinne von § 1 Abs. 2 a) und b) ist dem Fachbereich Finanzen der Stadt Schorndorf innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 8 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

In den Fällen des § 5 Abs. 3 b) kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

- (2) Die Vorführung von Sex- und Pornofilmen ist innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme der Filmvorführereinrichtung beim Fachbereich für Finanzen der Stadt Schorndorf schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorführereinrichtung ist gleichfalls innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (3) Vergnügen nach § 1 Abs. 2 d) sind innerhalb einer Woche nach Aufnahme des Betriebes beim Fachbereich Finanzen der Stadt Schorndorf schriftlich anzumelden. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes gemäß § 3 Abs. 2 anzugeben. Die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen. Die Einstellung des Betriebs ist ebenfalls innerhalb einer Woche schriftlich dem Fachbereich Finanzen anzuzeigen. Wird die Einstellung des Betriebes verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (4) Neben dem Steuerschuldner (§ 2) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts bzw. Aufstellung der Vorführereinrichtung benutzten Raum oder Grundstück zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 4 Abs. 1 a) und b), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (5) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung Schorndorf sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Schorndorf bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Schorndorfer Stadtrecht - (Stand: Januar 2021)

Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 3 Buchst. a) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung).

Der Steuererklärung sind lückenlos alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 3 Abs. 2 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.

- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonates erfolgen.

§ 9

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 2. entgegen § 7 Abs. 1 bei der Anzeige über die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten falsche Angaben macht;
 3. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die Vorführung von Sex- und Pornofilmen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Entfernung der Filmvorführeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 7 Abs. 2 bei der Anmeldung der Vorführung von Sex- und Pornofilmen bzw. bei der Entfernung der Filmvorführeinrichtung falsche Angaben macht;
 6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die Aufnahme des Betriebs oder das Bestehen eines Bordells oder einer ähnlichen Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anmeldet;
 7. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 bei der Anmeldung eines Bordells oder einer ähnlichen Einrichtung falsche Angaben macht, insbesondere die Fläche des

genutzten Raumes falsch angibt;

8. Entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 die Betriebseinstellung eines Bordells oder einer ähnlichen Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt; entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Abgaben macht.

Die Ziffern 1, 2 und 6 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 1. August 2009 in ihrer aktuellen Fassung.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 14.08.2020 öffentlich bekanntgemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 04.09.2020.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl.Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
---	--------	---------------	-------------------	------------	---------------